Geändert gem. der am 5. 9. 1985 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (Änderung Nr. 2) ~~Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.~~

Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, den ... 1985
Bürgermeister

Geändert gem. der am 30. 8. 1990 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (Änderung Nr. 3).

Die Änderung wird nach der Ausfertigung gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und tritt damit in Kraft.

Stadtverwaltung Koblenz
Ausgefertigt: Koblenz, 25. 6. 1991
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 2. 7. 1991 erfolgt. Damit ist die Änderung in Kraft getreten.

Koblenz, 2. 7. 1991 Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrag
Stadtamtmann

ÄNDERUNG SIEHE BECKBLATT !

Siehe Deckblatt Änderung Nr. 1

~~Geändert gem. der am 14. 3. 1985 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (Änderung Nr. 1). Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am 17. 7. 1985 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.~~

Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, den 25. 7. 1985
Bürgermeister

Geändert gem. der am 1. 7. 1993 vom Stadtrat beschlossener Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (Änderung Nr. 4).
Die Änderung wird nach der Ausfertigung gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und tritt damit in Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, 11. 7. 1994
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 16. 7. 1994 erfolgt. Damit ist die Änderung in Kraft getreten.

Koblenz, 16. 7. 1994
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrag
Stadtamtmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 16.07.1992 rückwirkend zum 19.11.1985 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:
Koblenz, 17.12.1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 18.12.1992 erfolgt.

Koblenz, 18.12.1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrag
Stadtamtmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 16.07.1992 rückwirkend zum 27.11.1981 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:
Koblenz, 17.12.1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 18.12.1992 erfolgt.

Koblenz, 18.12.1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrag
Stadtamtmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 16.07.1992 rückwirkend zum 27.11.1981 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:
Koblenz, 17.12.1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 18.12.1992 erfolgt.

Koblenz, 18.12.1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrag
Stadtamtmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 16.07.1992 rückwirkend zum 02.07.1991 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:
Koblenz, 17.12.1992
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 18.12.1992 erfolgt.

Koblenz, 18.12.1992
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrag
Stadtamtmann

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 25
(Verbindlicher Bauleitplan)
BAUGEBIET: LÜDERITZSTRASSE

GEMARKUNG: PFAFFENDORF
FLUR: 5, 6
MASSTAB: 1:500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz, den 29. 1. 1976

PLANUNGSAMT — Beigeordneter
VERMESSUNGSAMT — Stadtoberbaudirektor — Vermessungsdirektor

1 ART DER ... ICHEN ... TZUNG
(§ 1 Abs. 1 bis 3 BauNVO)
1.1 Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
1.1.1 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
1.1.2 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
1.1.3 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
1.2.1 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
1.2.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
1.2.3 Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
1.3 Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
1.3.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
1.3.2 Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
1.4 Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
... Wochenendhausgebiete
4.2. Sondergebiete z.B. Hochschul-, Klinik-, Kur-, Hafen- oder Ladengebiete (§ 11 Bau NVO)

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)
2.1. Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze zwingend
2.2. Grundflächenzahl (GRZ) Dezimalzahl, z.B. 0,4 oder GRZ mit Dezimalzahl, z.B. GRZ 0,4
2.3. Geschoßflächenzahl (GFZ) Dezimalzahl im Bereich v. z.B. 0,8 oder GFZ mit Dezimalzahl, z.B. GFZ 0,7
2.4. Baumassenzahl (BMZ) Dezimalzahl im Bereich v. z.B. 3,0 oder BMZ mit Dezimalzahl, z.B. BMZ 3,0
(A) Vollgeschoßzwang
Ausnahme kann ein Einzelfall zugelassen werden (§ 31 Abs. 1 BauGB)

3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 1 Abs. 3 BauNVO)
3.1 Offene Bauweise
3.1.1 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.1.2 nur Hausgruppen zulässig
3.2 Geschlossene Bauweise
3.3 Baulinie
3.4 Baugrenze

4 BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 BauGB)
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude — Post
Schule — Kirche
Krankenhaus — Hallenbad
Theater — Schulturnhalle
Jugendheim, Jugendherberge — Feuerwehr
Kindergartenstätte, Kindergarten

5 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR U. FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
5.1 Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen
5.2 Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrszüge

6 VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
6.1. Straßenverkehrsflächen
6.2. öffentliche Parkflächen
6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN.
(§ 1 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Ablagerung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:
Elektrizitätswerk — Wasserwerk
Gaswerk — Einspeicherwerk
Wasserbehälter — Brunnen
Umformerstation — Kläranlage
Pumpwerk — Müllbeseitigungsanlage
Fernheizwerk

8 FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

9 GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
Grünflächen — Friedhof
Parkanlage — Sportplatz
Zeltplatz — Spielplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten

10 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)
10.1 Wasserflächen, Hafen
10.2. Flächen für die Wasserwirtschaft

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
11. 1. Flächen für Aufschüttungen

12 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
12.1. Flächen für die Landwirtschaft
12.2. Flächen für die Forstwirtschaft
12.3. Flächen für die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft

13 SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
13.1. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Nr. 11 BBauG)
Stellplätze St, Garagen Ga — Gemeinschaftsstellplätze GSt, Gemeinschaftsgaragen GGa
13.2. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die grundwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/§ 9 Abs. 1 BBauG)
Hotel
13.3. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauG)
13.4. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
13.5. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Maß der Nutzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
13.7. Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauG)

14 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
14.1. Umgrenzung der Flächen, die den Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 BBauG)
Naturschutzgebiet
Dem Landschaftsschutz oder unterliegende Flächen
14.2. Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 BBauG)
Wasserschutzgebiet
Quellenschutzgebiet
Überschwemmungsschutzgebiet
14.3. Umgrenzung der Saniereungsgebiete (§ 9 Abs. 5 BBauG)
14.4. Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 9 Abs. 7 Nr. 1 BBauG)
14.5. Umgrenzung der Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 BBauG)
14.6. Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 5 § 9 Abs. 6 BBauG)
14.7. Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 BBauG)
Flughafen
Landeplatz
Segelflugplatz
Vorgarten (Bepflanzung und Unterhaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 und § 9 Abs. 6 BBauG)
private Grünfläche
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
Flächen für Abfallbehälter
Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
Firstlinie
KANALTRASSE u. ZUFAHRT zum WASSERBEHÄLTER
Straßenbegleitgrün
vorgesehene neue Flurstücksgrenze

Gebäude mit Angabe der vorhandenen Vollgeschosse (keine Festsetzung gem. Ziffer 2)
II Vollgeschoßzahl geplanter Gebäude als Höchstgrenze
(B) Vollgeschoßzahl gepl. Gebäude zwingend
D zusätzliches Vollgeschoß im Dachraum zulässig (gem. § 2 Nr. 4 LBO)
K zusätzliches Vollgeschoß im Keller zulässig
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
FD Flachdach
SD Satteldach
WD Walmdach

VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Vorhandene öffentliche Gebäude
Vorhandene Wohngebäude
Vorhandene Wirtschaftsgebäude
Mauer
Zaun — Hecke
Neue Messungs- und sonstige Nivellpunkte
Kanaldeckel — Leitungsmast
Stikkasten — Hydrant
Laterne: Strom — Gas

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Flurkarten und Vermessungsrisse in Rheinland - Pfalz

1 – 9 siehe Text zum Bebauungsplan
A – D " " " "

Die mit © bezeichnete Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des mit dem gleichen Buchstaben bezeichneten Grundstückes zu belasten

Die mit (b) bezeichnete Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der mit den gleichen Buchstaben bezeichneten Grundstücke zu belasten.

Schutzbepflanzung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29. 1. 1976 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 3. 3. 1976 bis 5. 4. 1976 ausgelegen.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.
Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 9. 11. 1978 und 20. 12. 1979 und 20. 3. 1980 beschlossen.
Soweit die Bedenken und Anregungen Berücksichtigt wurden, ist der Plan entsprechend geändert.
Koblenz, den 16. 4. 1980
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
In Vertretung
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 8. 1976 durch den Stadtrat am 9. 11. 1978 als Satzung beschlossen worden.
– ergänzender Beschluß 20. 12. 1979 –
" 20. 3. 1980 –
Koblenz, den 16. 4. 1980
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
In Vertretung
Bürgermeister
+Beschluß vom 20.6.80

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. 8. 1976 mit Bescheid vom 16. Juli 1980 – 379-06 – genehmigt worden.
Koblenz, den 16. Juli 1980
BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
i. A.
Baudirektor

Die genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom bis gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 27. 9. 1980 ortsüblich bekanntgemacht. Am 7. 8. 1980 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Koblenz, den 1. 8. 1980
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
In Vertretung
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 26. 11. 1981 ortsüblich bekanntgemacht. Am 27. 11. 1981 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Koblenz, den 27. 11. 1981 (L.S.)
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

B/pl. Nr. 25